



Bern, 15.10.2025

Teilrevision vom 15. Oktober 2025 der Verordnung vom 30. November 2018 über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV; SR 741.58)

Erläuterungen

Dokumentennummer: ASTRA-D-93FF3401/1754



Ziff. I

Ingress

Seit dem 1. September 2023 stützt sich die Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen nicht mehr auf das Datenschutzgesetz¹ (DSG), sondern auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz² (RVOG). Daher ist es notwendig, Art. 57r (Bearbeitung von Daten juristischer Personen) und 57s RVOG (Bekanntgabe von Daten juristischer Personen) als neue Rechtsgrundlagen einzufügen.

Art. 4 Einleitungssatz

Der bisherige Einleitungssatz wird präzisiert, indem er mit den "für die Zulassung vorgesehenen" Fahrzeugen ergänzt wird. Diese Ergänzung ist notwendig, da das Subsystem IVZ-Fahrzeuge nicht nur Daten der zugelassenen Fahrzeuge, sondern auch Daten der für die Zulassung vorgesehenen Fahrzeuge enthält.

Art. 5 Sachüberschrift sowie Abs. 1bis

Sachüberschrift: Es wird «die Erfassung» hinzugefügt (*«Zuständigkeit für die Erfassung und die Übermittlung der Daten»*).

Das ASTRA übernimmt neue Datenerfassungsaufgaben, indem es EU-Übereinstimmungsbescheinigungen aus der europäischen Datenbank EUCARIS bezieht und diese im IVZ erfasst und EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform zu einem elektronischen Datensatz verarbeitet und im IVZ erfasst. Das Erfassen von Daten muss deshalb in Artikel 5 in der Sachüberschrift sowie in Absatz 1^{bis} abgebildet werden.

Art. 17 Sachüberschrift und Abs. 2 und 4

Im italienischen Verordnungstext wird «lista» durch «registro» ersetzt, wobei die erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen werden.

Abs. 2: Inhaltlich wird im italienischen Text «esame successivo» durch «controllo periodico » ersetzt. Im französischen Text wird «le contrôle subséquent» durch «l'inspection» ersetzt. Die Änderungen sind redaktioneller Natur und sollen gewährleisten, dass in der IVZ der gleiche Wortlaut für «Nachprüfung» wie in anderen Erlassen verwendet wird.

Abs. 4: Das ASTRA veröffentlicht laufend auf dem Internetportal «eDatenblatt» die initialen Fahrzeugdaten von jedem Fahrzeug, das gestützt auf einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz zugelassen worden ist, sowie die Kontaktdaten von Herstellern und von Importeuren, welche der Veröffentlichung vorgängig schriftlich zugestimmt haben. Diese Fahrzeugdaten dienen den am Fahrzeugzulassungsprozess beteiligten Parteien (Importeure, Werkstätten, Strassenverkehrsämter etc.) zu Informationszwecken.

Art. 19 Abs. 3

Der neue Absatz 3 dient als Rechtsgrundlage für den Bezug von elektronischen EU-Übereinstimmungsbescheinigungen aus der europäischen Datenbank EUCARIS. Es findet keine Übermittlung von schweizerischen Personen- oder Fahrzeugdaten ins Ausland statt.

Ziff. II

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

¹ SR 235.1

² SR 172.010